



Dienstanweisung

FEUERWEHRMEDIZINISCHER DIENST

Gemäß §§ 50 Abs. 2 Z. 1 und 57 Abs. 1 Z 2 NÖ FG 2015 wird angeordnet:

1. Allgemeine Bestimmungen

Zur medizinischen und hygienischen Betreuung von Feuerwehrmitgliedern wird im Bereich des NÖ Landesfeuerwehrverbandes und dessen Feuerwehren der „Feuerwehrmedizinische Dienst“ als Sachgebiet eingerichtet.

Diese Dienstanweisung gilt nur als Ergänzung zur Dienstanweisung 1.1.5 „Sachgebiete“.

2. Organisation des Feuerwehrmedizinischen Dienstes

2.1 Im Bereich einer Freiwilligen Feuerwehr oder Betriebsfeuerwehr

- Feuerwehrsaniäter
- Sachbearbeiter Feuerwehrmedizinischer Dienst
- Feuerwehrarzt (wenn vorhanden)

2.2 Im Bereich eines Abschnittsfeuerwehrkommandos

- Abschnittssachbearbeiter Feuerwehrmedizinischer Dienst

2.3 Im Bereich eines Bezirksfeuerwehrkommandos

- Bezirkssachbearbeiter Feuerwehrmedizinischer Dienst
- Bezirksfeuerwehrarzt
- Sanitätsgruppe im Rahmen des Katastrophenhilfsdienstes, gegliedert nach DA 5.3.1.

2.4 Im Bereich des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

- Arbeitsausschuss Feuerwehrmedizinischer Dienst
- Landesfeuerwehrarzt

3. Aufgaben des Feuerwehrmedizinischen Dienstes

- Erste Hilfe-Leistungen und hygienische Betreuung der Feuerwehrmitglieder im Einsatz, bei Übungen und Leistungsbewerben,
- Organisation der Aus- und Weiterbildung in Erster Hilfe (gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit Rettungsdienst),
- Schulung in Unfallverhütung und Hygiene.

3.1 Feuerwehrsaniäter

- Bei Einsätzen, Übungen und Leistungsbewerben bzw. Ausbildungsprüfungen kann für die Dauer dieser ein oder mehrere Feuerwehrsaniäter eingesetzt werden, deren Aufgabe es ist die Erste Hilfe-Leistung und hygienische Betreuung der Feuerwehrmitglieder sicherzustellen.
- Eine weitere Aufgabe ist die Unterstützung der Sachbearbeiter bei ihren Tätigkeiten.



- Für die Dauer der Tätigkeit kann eine Kennzeichnung gemäß Dienstanweisung 3.6.2 Punkt 7.2 getragen werden.

3.2 Sachbearbeiter Feuerwehrmedizinischer Dienst in der Feuerwehr

- Unterstützung des Feuerwehrkommandanten bei der Organisation von feuerwehrspezifischen Untersuchungen (z.B. Tauglichkeitsuntersuchungen) und deren Durchführung in Absprache mit den untersuchenden Ärzten,
- Organisation und Durchführung von körperlichem Training und anderen gesundheitsfördernden Maßnahmen, wie z.B. Organisation von Impfungen,
- Erarbeitung von Unterlagen und Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben des Feuerwehrmedizinischen Dienstes,
- Wartung des Sanitätsmaterials und Organisation der Prüfung der Geräte,
- Durchführung der notwendigen administrativen Maßnahmen, das Sachgebiet betreffend im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten.

3.3 Abschnitts- und Bezirkssachbearbeiter Feuerwehrmedizinischer Dienst

- Aufgaben laut Dienstanweisung 1.1.5.

3.4 Feuerwehrarzt, Bezirksfeuerwehrarzt und Landesfeuerwehrarzt

- Aufgaben laut Dienstanweisung 1.5.1,

Wenn kein Feuerwehrarzt vorhanden ist, soll nach Möglichkeit ein betreuender Arzt für die Aufgaben herangezogen werden.

4. Aus- und Weiterbildung

4.1 Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen

Nach Möglichkeit hat jedes Feuerwehrmitglied eine mindestens 6-stündige Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen nach den gültigen Richtlinien der Rettungsorganisationen zu absolvieren.

4.2 Ausbildung zur Verwendung als Feuerwehrsaniäter

- Ausbildung gemäß Dienstanweisung 1.1.7.
- 16 stündige Erste Hilfe Ausbildung (bzw. Ersatzausbildung dafür: verschiedene medizinische Berufe wie Rettungssaniäter (RS), Notfallsaniäter (NFS) oder diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal (DGKS))

4.3 Sachbearbeiter Feuerwehrmedizinischer Dienst

- Abgeschlossene Ausbildung gemäß Dienstanweisung 1.1.7,
- Sachbearbeiter sind angehalten die Erste Hilfe Kenntnisse laufend aufzufrischen.

4.4 Abschnitts- und Bezirkssachbearbeiter Feuerwehrmedizinischer Dienst

- Abgeschlossene Ausbildung gemäß Dienstanweisung 1.1.7,
- Abschnitts- und Bezirkssachbearbeiter Feuerwehrmedizinischer Dienst werden einmal jährlich zu einer Fortbildung einberufen, welche vom Vorsitzenden des ARBA Feuerwehrmedizinischer Dienst organisiert wird.

4.5 Feuerwehrarzt, Bezirksfeuerwehrarzt und Landesfeuerwehrarzt

- Abgeschlossene Ausbildung gemäß Dienstanweisung 1.1.7,



- Feuerwehrärzte und Bezirksfeuerwehrärzte werden nach Möglichkeit einmal jährlich zu einer vom Landesfeuerwehrarzt organisierten Fortbildung einberufen.

5. Tauglichkeitsuntersuchungen für Feuerwehrmitglieder

Tauglichkeitsuntersuchungen sind in der „Dienstanweisung 1.5.3 - Tauglichkeitsuntersuchungen für aktive Mitglieder von Feuerwehren“ geregelt.

Bei Tauglichkeitsuntersuchungen sind die vom Landesfeuerwehrverband aufgelegten Formulare zu verwenden.

6. Ausrüstung Feuerwehrmedizinischer Dienst

6.1 Freiwillige Feuerwehr oder Betriebsfeuerwehr

Als Grundausstattung wird in jedem Feuerwehrhaus eine Sanitätsausrüstung nach ÖNORM Z1020/2 empfohlen.

Sanitätsausrüstung in jedem Fahrzeug entsprechend den Richtlinien des NÖ LFV bzw. ÖBFV

6.2 Bezirksfeuerwehrkommando

Rucksack mit Sanitätsausrüstung (zur Verfügung für Ausbildung und Leistungsbe-
werbe)

6.3 NÖ Landesfeuerwehrverband

In der NÖ Landes-Feuerweherschule ist ein Wechselladeaufbau- Feuerwehrmedi-
zinischer Dienst (WLA-FMD) stationiert, der bei Großeinsätzen und Leistungsbe-
werben eingesetzt werden kann.

Der WLA-FMD wird auf Anforderung (nach Genehmigung durch den Landesfeuer-
wehrkommandanten) kostenlos beigelegt und ist nach Verwendung gereinigt zu
übergeben.

Nach Rückstellung in die NÖ Landes-Feuerweherschule ist das Inventar des WLA-
FMD vom Personal der NÖ Landes-Feuerweherschule zu überprüfen und auf Kos-
ten des Anforderers zu ergänzen.

7. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung 1.5.2 des Landesfeuerwehrkommandanten vom
1. Jänner 2016 außer Kraft.

Der Landesfeuerwehrkommandant:

Dietmar Fahrafellner, MSc, Landesbranddirektor